

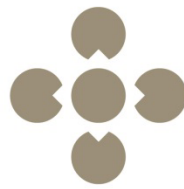
Heimvertrag

- Kurzzeitpflege -

für

vollstationäre Einrichtungen der Altenhilfe

(Altenheim/Altenpflegeheime)



GFO

Ja zur Menschenwürde.

Zwischen der

**Gemeinnützigen Gesellschaft
der Franziskanerinnen zu Olpe mbH**

**Maria-Theresia-Strasse 42 a,
57462 Olpe,**

vertreten durch die Geschäftsführer,

Herrn Ingo Morell, Markus Feldmann, Dr. Jörg Kösters

als Träger des

St. Hildegard Senioren- und Pflegeheim

Talstr. 18

57537 Wissen

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Gast“ genannt -

vertreten durch

als Betreuer/-in bzw. Bevollmächtigte(r)

wird mit Wirkung vom bis zum folgender Heimvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO) ist eine als gemeinnützig anerkannte sozialkaritative Trägergesellschaft, die sich vor allem für Menschen in schwierigen Lebenssituation einsetzt. Sie ist in den Bereichen Gesundheitspflege, Alten- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung junger Menschen tätig.

Das christliche Selbstverständnis und Leitbild der GFO entspringt franziskanischen Wurzeln und Grundsätzen. Es findet Niederschlag im täglichen Umgang mit unseren Patienten, Bewohnern und anvertrauten Personen. Aber auch in den Einstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander sowie in deren Einsatz, Engagement und Effektivität des Handelns.

Das Heim wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Versorgungsvertrag, die Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI sowie sonstige Verträge und Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII in ihrer jeweils gültigen Fassung sind, soweit abgeschlossen, verbindlich und bilden die Grundlage dieses Heimvertrages und können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 1 Leistungen der Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt dem Gast Wohnraum in Form eines Einzelzimmers/Doppelzimmers .

Der Wohnraum hat 22,1 qm. Er befindet sich im _____ und trägt die Nummer _____ .

Der Gast hat vor oder unverzüglich nach seinem Einzug der Heimleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose gegeben sind (§ 36 Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz).

Der Wohnraum kann vom Gast mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet werden, soweit nicht dadurch die Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt wird. Es ist möbliert mit

- | | | |
|--|--|--------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch | <input checked="" type="checkbox"/> Sideboard | <input type="checkbox"/> _____ |

- (2) Der Wohnraum ist ausgestattet mit:

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Diele/Vorraum | <input checked="" type="checkbox"/> Waschbecken | <input checked="" type="checkbox"/> Dusche/WC |
| <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Haus-Notrufanlage | <input type="checkbox"/> Dusche/WC in gemeinsamer Nutzung |
| <input type="checkbox"/> Briefkasten | <input checked="" type="checkbox"/> Antennenanschluss TV | |
| <input type="checkbox"/> Kabelanschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Deckenleuchte | <input checked="" type="checkbox"/> Wertfach |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

- (3) Dem Gast stehen zur Nutzung weiterhin zur Verfügung:

- Kellerschrank

- (4) Der Wohnraum ist der persönliche Lebensbereich des Gastes. Das Heim verpflichtet sich, die Privatsphäre des Gastes in seinem Wohnraum zu gewährleisten. Der Wohnraum ist individuell gestaltbar.

Dem Gast steht das Hausrecht in seinem Wohnraum zu.

- (5) Haustierhaltung im Heim ist mit der Heimleitung abzusprechen und gesondert zu vereinbaren.

- (6) Ein Wohnraumwechsel ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

- (7) Zu den Leistungen für die Unterkunft gehören auch Wohnnebenleistungen (Kalt- und Warmwasserversorgung, Heizung, Strom, Müllentsorgung).

- (8) Dem Gast werden auf Wunsch folgende Schlüssel übergeben:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Wohnraumschlüssel | <input type="checkbox"/> Haustürschlüssel | <input type="checkbox"/> Kellerschlüssel |
| <input type="checkbox"/> Kühlfachschlüssel | <input type="checkbox"/> Briefkastenschlüssel | <input type="checkbox"/> Wertfachschlüssel |

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung.

Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten des Gastes Ersatz, soweit der Gast den Verlust zu verschulden hat.

Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen wird auf eine Aushändigung der/des Schlüssel(s) verzichtet.

(9) Wesentliche Veränderungen des Wohnraums dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heims ausgeführt werden. Schönheitsreparaturen erfolgen nach dem Renovierungsplan des Heims.

(10) Das Heim bietet dem Gast Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.

Folgende Gemeinschaftsräume und -flächen stehen dem Gast zur Verfügung:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Cafeteria Krankenhaus | <input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input checked="" type="checkbox"/> Kapelle/Andachtsraum |
| <input checked="" type="checkbox"/> Speiseraum | <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsräume | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input checked="" type="checkbox"/> Foyer | <input checked="" type="checkbox"/> Teeküche | <input checked="" type="checkbox"/> Terrasse |
| <input type="checkbox"/> Grünanlagen | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

(11) Der Gast kann nach vorheriger Abstimmung mit der Heimleitung folgende Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Restaurant, Cafeteria | <input checked="" type="checkbox"/> Aufenthaltsräume | <input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum |
| <input checked="" type="checkbox"/> Speiseraum | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

(12) Im gesamten Heimbereich gilt das nach dem rheinland-pfälzischen Landesrecht bestehende Rauchverbot. Grundsätzlich zulässig ist das Rauchen in den ausschließlich dem Gast zur persönlichen Nutzung überlassenen Räumen sowie in den von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen Räumen.

§ 2 Leistungen der Verpflegung

(1) Das Heim bietet dem Gast folgende im Entgelt enthaltenen Mahlzeiten an:

Frühstück	Zwischenmahlzeit	Mittagessen
Nachmittagskaffee	Abendessen	Spätmahlzeit

Darüber hinaus bietet das Heim folgende Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs an: Ein Wunschgetränk zu den Mahlzeiten sowie Mineralwasser und Tee jederzeit.

(2) Bei Bedarf werden Sonderkostformen geboten.

(3) Individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistungen mit Aufpreis angeboten.

(4) Die Mahlzeiten werden in der Regel für alle Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam im Speisesaal/in der Wohngruppe serviert. Bei Krankheit oder pflegebedingter Einschränkung, die Mahlzeit gemeinsam mit anderen einnehmen zu können, werden die Mahlzeiten dem Gast seinem Wohnraum serviert ohne zusätzliche Entgeltberechnung.

(5) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gäste zubereitet und ansprechend serviert.

- (6) Besucher der Gäste können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 3 Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung

- (1) Bei der Reinigung des Wohnraums wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Gastes Rücksicht genommen.
Das Nähere über Art und Umfang der Reinigung ergibt sich aus dem Reinigungsplan, der soweit er nicht aushängt, jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Heim überlässt dem Gast auf Wunsch erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche, Handtücher). Eigene Bettwäsche und eigene Handtücher können vom Gast zur Nutzung im Heim mitgebracht werden.
- (3) Die Wäsche, die der Gast mitbringt, kann nur in der Einrichtung gewaschen werden, wenn diese gekennzeichnet ist.
- (4) Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und die Instandhaltung der persönlichen Wäsche.
- (5) Die Leistungen und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind zu erfragen.

§ 4 Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

- (1) Das Heim ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.
- (2) Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände in dem Wohnraum des Gastes obliegt dem Heim. Das Heim ist befugt, vom Gast eingebrachte elektrische Geräte auf Sicherheitsmängel auf Kosten des Gastes (die Preise sind zu erfragen) zu überprüfen. Die notwendige Beseitigung der Mängel bzw. die Entsorgung liegt in der Verantwortung des Gastes.
- (3) Die Verwaltung nimmt die Post für den Gast entgegen und reicht sie unmittelbar weiter. Der Gast erteilt hiermit bis auf Widerruf dem Heim die Vollmacht zur Entgegennahme der Post.

§ 5 Leistungen der Pflege und Betreuung

- (1) Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören je nach Bedarf des Gastes Hilfen bei der Bewältigung oder Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen oder Schädigungen körperlicher, kognitiver oder psychischer Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen, soweit diese nicht selbstständig kompensiert oder bewältigt werden können, bezogen auf die nachfolgenden Bereiche:
- Mobilität
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen, soweit es sich nicht um Leistungen nach dem SGB V handelt, die in § 6 dieses Vertrages geregelt sind
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Zu den Betreuungsleistungen gehören auch die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs und zur Rückkehr in die eigene Häuslichkeit, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern.

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI), Rahmenvertrag (§ 75 SGB XI) sowie den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 SGB XI).

- (2) Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem allgemein gültigen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Inhalt und Organisation der Leistungen gewährleisten eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde.
- (3) Dem Gast werden die in ihrer bzw. seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit. Auf Wunsch erhält der Gast bzw. seine Angehörigen Beratung und Anleitung zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen
- (4) Die Pflege- und Betreuungsleistungen werden mit dem Gast und/oder einer von ihr oder ihm benannten Person ihres oder seines Vertrauens hinsichtlich Umfang, Inhalt, Art und Weise vereinbart.
- (5) Für Gäste ohne Pflegegrad (nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI), werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohnerin oder Bewohner vereinbart.
- (6) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert.
- (7) Pflegebedürftige Gäste haben nach § 43 b SGB XI zudem Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Gemäß § 85 Abs. 8 Satz 2 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungsangebote hin.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim erbringt neben den Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 5 auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI und dokumentiert diese.
- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen von entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Heims erbracht:
 1. Sie werden vom behandelnden Arzt verordnet und sind delegationsfähig.
 2. Der Gast willigt in die Maßnahme und deren Durchführung ein.
- (3) Der Gast kann ausnahmsweise Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 S.3 SGB V erhalten, wenn voraussichtlich für mindestens 6 Monate ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht und die gesetzliche Krankenkasse diese Leistung bewilligt.
- (4) In dem Heim wird die freie Arztwahl der Gäste garantiert. Das Heim ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.
- (5) Bei der Beschaffung und Versorgung der Gäste mit den notwendigen Medikamenten arbeitet das Heim mit Vertragsapotheken nach § 12 a Apothekengesetz zusammen, soweit der Gast nicht einen anderen Wunsch äußert und die Beschaffung und Versorgung selbst sicherstellt. Das Heim übernimmt auf Wunsch des Gastes in Zusammenarbeit mit den Vertragsapotheken die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

§ 7 Hilfsmittel

Für die Hilfsmittelversorgung gilt die Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Rechte des Gastes nach § 33 SGB V bleiben unberührt.

§ 8 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen (z.B. Krankengymnastik, Logopädie) werden vom Heim auf Wunsch vermittelt.

§ 9 Heimentgelte

- (1) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtheimentgelt) werden für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet.
- (2) Der Gast hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dies insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist.
- (3) In Verträgen mit Gästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Gästen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (4) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Gäste nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Bei den Investitionskosten ist eine Differenzierung zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist oder eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII getroffen worden ist.
- (5) Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses täglich:

Entgeltbestandteil	Erläuterung	EUR/Tag
Entgelt für Unterkunft	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XI; einheitlich für alle Pflegegrade	17,34 €
Entgelt für Verpflegung	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XI; einheitlich für alle Pflegegrade	10,03 €
Vergütung für allgemeine Pflegeleistungen (Pflegevergütung)	gemäß § 82 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XI; Entgelt für die Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege gemäß § 43 SGB XI; differenziert nach Pflegegraden gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI	
Pflegegrad 1	In diesen Entgelten enthalten ist ein Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem. § 82a SGB XI, § 24 Altenpflegegesetz und § 2 Abs. 4 des Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe in Höhe von 2,08 EUR	44,04 €
Pflegegrad 2		55,87 €
Pflegegrad 3		72,05 €
Pflegegrad 4		88,91 €
Pflegegrad 5		96,47 €
Nicht-pflegebedürftige Gäste		Gäste ohne Pflegegrad
Pflegegrad der Bewohnerin/des Bewohners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	Pflegegrad:	
Investitionskosten	Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI (Zustimmung der Behörde bei geförderten Einrichtungen) bzw. § 82 Abs. 4 SGB XI (Investitionsbetragsvereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe)	
Einzelzimmer		16,94 €
Doppelzimmer		16,94 €
Gesamtheimentgelt	Summe der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Pflegevergütung gemäß Pflegegrad der Bewohnerin/des Bewohners zum Zeitpunkt des Vertragsanschlusses und Investitionskosten Ohne Berücksichtigung der Leistungen der Pflegeversicherung	
Leistung der Pflegeversicherung	Die Pflegekasse übernimmt den Pflegesatz bis zu einem Betrag von 1.612,00 EUR im Kalenderjahr, wobei der Anspruch auf acht Wochen pro Kalenderjahr begrenzt ist (§ 42 Abs. 2 SGB XI). Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612,00	1.612,00 €

	<p>EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 Satz 3 auf insgesamt 3.224,00 EUR erhöht werden.</p> <p>Der Betrag kann nur in der Höhe in Abzug gebracht werden, in der er noch nicht durch Leistungsanspruchnahme des Versicherten im laufenden Jahr ausgeschöpft wurde.</p>	
--	--	--

<p>Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung</p>	<p>Gemäß § 84 Abs. 8 SGB XI übernimmt die gesetzliche Pflegekasse bei pflegebedürftigen Gästen zusätzlich zu den Monatspauschalen einen Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Die private Pflegeversicherung erstattet diesen Vergütungszuschlag im Rahmen des Versicherungsschutzes.</p> <p>Der Gast wird hierdurch weder ganz noch teilweise belastet.</p>	<p>158,18 €</p>
--	--	-----------------

(6) Der Gast verpflichtet sich, bei einer Änderung des Pflegegrades den Bescheid der gesetzlichen Pflegekasse bzw. die schriftliche Mitteilung der privaten Pflegeversicherung unverzüglich dem Heim vorzulegen.

(7) Die vorgenannten Entgelte sind vom Gast zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die Entgelte sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Sie sind auf das Konto mit der IBAN: DE63 5735 1030 0005 0112 26, BIC: MALADE51AKI, bei der Sparkasse Westerwald-Sieg in Wissen zu überweisen.

Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Versicherten selbst ab.

(8) Wird die Versorgung des Gastes mit Inkontinenzartikeln erforderlich, so trägt sie bzw. er hierfür die Kosten, soweit nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese direkt an das Pflegeheim zahlt oder deren kostenfreie Lieferung veranlasst. Wird die Versorgung mit Inkontinenzartikeln vom Heim erbracht und übernimmt die Krankenkasse nicht die Kosten, können die Kosten der eingesetzten Inkontinenzartikel dem Gast in Rechnung gestellt werden.

(9) Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so verringert sich das Gesamtheimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,00 EUR täglich. Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach § 12 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag auf das Entgelt für Verpflegung.

(10) Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind nicht Bestandteil dieser Leistungen. Die Kosten sind daher vom Gast zu tragen.

§ 10 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

(1) In Verträgen mit Gästen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist das Heim

berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag entsprechend durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines erhöhten oder verringerten Pflege- und Betreuungsbedarfs gilt nach deren Feststellung (durch Bescheid der Pflegekassen oder gemäß § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

- (2) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf bei anderen Gästen, muss das Heim eine entsprechende Anpassung der Leistung anbieten. Der Gast kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Heims und das vom Gast zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Gast das Angebot angenommen hat.

§ 11 Ausschluss der Anpassungspflicht

- (1) Das Heim versteht sich als offene Einrichtung und weist daher ausdrücklich darauf hin, dass es bei Personen mit ausgeprägter Hinlauftendenz technisch und organisatorisch nicht verhindern kann, dass der Gast unbemerkt das Heim verlässt und sich und andere Personen dadurch gefährdet.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 4 WBGV schließt das Heim die Anpassung nach § 10 dieses Vertrages in den Fällen aus, in denen der Gast einen außergewöhnlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf hat, der die sächlichen oder personellen Möglichkeiten des Heims erheblich überschreitet.
- (3) Folgende Pflege- oder Betreuungsbedarfe sind gemäß dem Leistungskonzept des Heims und den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der geltenden Pflegesatzvereinbarung (§ 84 Abs.5 und 6 SGB XI) von der Anpassung ausgeschlossen: Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit ausgeprägter Hinlauftendenz.

§ 12 Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen aus der Kurzzeitpflegeeinrichtung kann für jeden vollen Kalendertag das Abwesenheitsentgelt berechnet werden.
- (2) Das Abwesenheitsentgelt umfasst die Investitionskosten für die Dauer der Abwesenheit sowie in den ersten 3 Abwesenheitstagen 100% und ab dem 4. Abwesenheitstag 80 % der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Eine Pflegevergütung darf nicht berechnet werden.
- (3) Ein Anspruch auf das Abwesenheitsentgelt besteht nur wenn der Platz für diesen Zeitraum freigehalten wird.

§ 13 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag gilt für den auf Seite 1 des Vertrages festgesetzten Zeitraum.
- (2) Falls der Gast verstirbt, endet der Vertrag mit dem Todestag des Gastes.

§ 14 Kündigung durch den Gast

- (1) Der Gast kann den Vertrag
 1. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen
 2. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn dem Gast die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

- (2) Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung den Heimvertrag nach Absatz 1 Nr. 3 kündigen.

§ 15 Kündigung durch das Heim

Das Heim kann den Vertrag kündigen, wenn der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 16 Haftung

- (1) Das Heim haftet dem Gast für eingebrachte Sachen bei Verschulden.
- (2) Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- (3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heim getroffen werden.

§ 17 Beschwerderecht

- (1) Der Gast hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Heimleitung zu beschweren.
- (2) Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- (3) Daneben kann sich der Gast von der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde (§ 32 LWTG) lassen bzw. seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Heimvertrag vorgesehenen Leistungen richten. Die Anschrift der zuständigen Behörde kann der Anlage 2 zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

§ 18 Nichtteilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren

- (1) Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären.
- (2) Die Einrichtung erklärt hiermit, dass sie nicht verpflichtet und auch nicht bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß den Regelungen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen, um Streitigkeiten zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und ihr zu schlichten.

§ 19 Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten des Gastes. Für das Heim gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Diese wird dem Gast auf Wunsch ausgehändigt.
- (2) Es werden nur solche Informationen über den Gast gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Gast der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Unabhängig davon besteht das uneingeschränkte Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation des Heimes über den Gast inklusive der Pflegedokumentation gemäß § 630g BGB.
- (3) Der Gast willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

Anlage 1: Kenntnisnahme des zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsangebotes nach § 43 b SGB XI

Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden und habe davon Kenntnis genommen, dass das Heim für pflegebedürftige Gäste ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach § 43 b SGB XI erbringt und dafür von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung den nach § 9 vereinbarten separaten Vergütungszuschlag erhält.

Wissen,
Ort, Datum

.....
Gast

vertreten durch:

.....
(Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 2: Recht auf Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Heimleitung Frau Rosi Kaulmann wenden. Frau Kaulmann ist im Seniorenheim wie folgt zu erreichen:

Erdgeschoss, Zimmer-Nr.: E28, Tel.: 0 27 42/706-183, Fax: 0 27 42/706-174.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, Maria-Theresia-Str. 42 a, 57462 Olpe, Telefon-/Fax-Nr.: 0 27 61/92 65-0.

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat bzw. den Heimfürsprecher richten. Die oder der Vorsitzende bzw. die Heimfürsprecherin oder der Heimfürsprecher ist zurzeit Frau Brunhilde Behner. Sie ist zu erreichen im St-Hildegard Seniorenheim, Zimmer- Nr. 117, Tel.: 0 27 42/706-4418.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Landschaftsverband Rheinland, Dez. 7, 50663 Köln; Tel. 0221-809-0
2. Zuständige Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG):

Landesamt f. Soziales, Jugend und Versorgung, Baedekerstr. 2-10, 56073 Koblenz, Tel. 0261-4041-0

3. Lokale und regionale Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen und Beschwerdestellen gemäß § 10 Nr. 1 LWTG:

BeKo Hamm/Wissen, Auf der Rahm 17, 57537 Wissen

4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Anlage 3: Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular

Widerrufsrecht

Der Gast hat gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

St. Hildegard Seniorenheim, Talstr. 18, 57537 Wissen, Tel.: 0 27 42/706-183, Fax: 0 27 42/706-174, Mail: rosi.kaulmann@wissen-hildegard.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben Sie die für die bis zu diesem Widerruf von dem Heim erbrachten Leistungen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütungen zu leisten.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Datum

.....
Gast oder vertretungsbefugte Person

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An
(Adresse des Heimes, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag für die Kurzzeitpflege vom _____.

Name des Gastes _____

Datum

Unterschrift